



Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2020

Kantonaler Teilrichtplan Energie gemäss § 19 Energiegesetz

P190918

1. Der Regierungsrat erlässt den Teilrichtplan Energie gemäss § 94 Bau- und Planungsgesetz. Der Teilrichtplan Energie wird damit für die Behörden des Kantons Basel-Stadt verbindlich.

Begründung

Der Teilrichtplan Energie lag in der zweiten Jahreshälfte 2019 zur öffentlichen Vernehmlassung auf. Es äusserten sich 30 Parteien, Verbände, Vereine, Genossenschaften und Privatpersonen zu den Dokumenten. Bei der Überarbeitung wurde die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren soweit möglich und sinnvoll berücksichtigt. Mit dem angepassten Teilrichtplan Energie kann der Regierungsrat die im Energiegesetz verankerte Energieplanung umsetzen und die notwendigen behördenverbindlichen Vorgaben festlegen. Damit unterstützt der Kanton Basel-Stadt weiterhin die Energiestrategie des Bundes, wie auch das Pariser Abkommen.

